

**Erste Satzung zur Änderung
der Finanzsatzung
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Vom 11. September 2018

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 8. September 2018 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Finanzsatzung des
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

§ 8 der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 8. November 2016 (KABl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Für Pfarrgrundstücke, auf denen sich Pfarrhäuser mit einer Pfarrdienstwohnung befinden, übernimmt die Pfarrkasse die notwendigen Aufwendungen unter den Voraussetzungen gemäß Satz 2 nur für den unvermessenen Flächenanteil am Flurstück, der nicht der Gebäude- und Hoffläche sowie der der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber zugewiesenen Gartenfläche zuzurechnen ist.“

b) Der bisherige Satz wird Satz 2.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Zwölfjahreszeitraum beginnt mit dem Entstehen der höherwertigen Nutzungsart. Wird der Antrag erst später gestellt, wird die Auszahlung erst ab diesem Zeitpunkt für die Restlaufzeit gewährt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Greifswald, 11. September 2018

L. S.



Georg Reinhold
Vorsitzender des
Kirchenkreisesrats

Hege Lind
Mitglied des
Kirchenkreisesrats

Az.: 10.8 Kkr Pommern – R Ste